

**jurisPraxis Kommentar SGB I – Allgemeiner Teil**

**juris PraxisKommentar SGB I – Allgemeiner Teil / mit VO (EG) 883/2004, Rainer Schlegel, Thomas Voelzke (Gesamtherausgeber). 2. Auflage, ca. 1100 Seiten, ISBN 978-3-86330-003-6**

Vizepräsident des LSG NRW Martin Löns

Die 2. Auflage des von Prof. Dr. Thomas Voelzke, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht herausgegebenen juris PraxisKommentars zum SGB I verdient schon deshalb eine besondere Erwähnung, weil sie als Anhang zu § 30 SGB I nunmehr auch eine vollständige Kommentierung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. 4. 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit enthält. Die zum 1. 5. 2010 verbindlich gewordenen Regelungen der VO (EG) 883/2004 haben unmittelbare Auswirkungen auf das nationale Sozialrecht. Aber auch nach fast drei Jahren fehlt es trotz umfänglicher Rechtsprechung zum einstweiligen Rechtsschutz, die die Dringlichkeit des Problems, aber auch die Hemmschwelle bei der Anwendung supranationaler Bestimmungen verdeutlicht, immer noch an grundsätzlichen Entscheidungen zum Anwendungsbereich und zur Auslegung zentraler Rechtsbegriffe der Verordnung. Hier bietet die Kommentierung auf rund 450 Seiten hervorragende Hilfestellungen. Sie liegt in den Händen ausgewiesener mit der Materie befasster Fachleute insbesondere aus öffentlicher Verwaltung und Verbänden (Birker, Bokeloh, Brall, Hauschild, Janda, Kador, Klein, Maxeiner, Naumann, Osterholz, Otting, Pabst, Schweikardt, Voelzke). Deren Erläuterungen folgen der in allen juris PraxisKommentaren durchgehaltenen Gliederung (Gesamtherausgeber: Schlegel und Voelzke), die Gehversuche auf einem eher wenig bekanntem Terrain hier besonders gut absichern. Dies vor allem durch die prägnanten Zusammenfassungen zu den systematischen Zusammenhängen im Abschnitt „Basisinformationen“. Sie bieten wertvolle Orientierung nicht nur denjenigen, die sich das Regelwerk selbstständig erschließen müssen, sondern auch bei der Aufbereitung und tiefer gehenden Bearbeitung von Einzelfragen. Der Praxistest ergibt: Ob und unter welchen Voraussetzungen der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II auch für Unionsbürger greift, wird an verschiedenen Stellen nicht einheitlich beantwortet (Art. 3 VO Rn. 46–52, Brall, Art. 70 VO Rn. 6, 27, Kador, Art. 3 VO Rn. 60–64, Brall, Art. 7 Rn. 16–19, Hauschild; s. auch § 30 SGB I Rn. 74–81, Schlegel). Die vertretene Auffassung wird aber im jeweiligen Zusammenhang doch immer so klar und übersichtlich hergeleitet, dass eine weitergehende Auseinandersetzung zur eigenen Positionierung möglich ist. Hierfür bieten nicht nur die Erläuterungen die gebotenen, zielführenden und zuverlässigen Hinweise auf die maßgebliche Rechtsprechung und Literatur in den Fußnoten, die „ausgewählten Literaturhinweise“ im Abschnitt Basisinformationen halten ebenfalls ein gut geschnürtes Paket für den gründlichen Leser bereit. Zudem erwirbt man mit dem Kommentar den Online-Zugang zum Kommentar und seinen Aktualisierungen für ein Jahr.

Die Kommentierung der VO (EG) Nr. 883/2004 ist für alle Rechtsanwender ein neues und starkes Argument für den Erwerb dieses Buches, steht doch Literatur zum SGB I ansonsten eher nicht oben auf deren Wunschliste. Dies könnte sich schon nach einem ersten Blick in die rund 650 Seiten Erläuterungen zum SGB I ändern, für die mit Didong, Kampe, Mönch-Kalina, Palsherm, Paulus, Pflüger, Radüge, Schlegel, Voelzke, Wagner



und Weselski in der Mehrzahl Richterinnen und Richter aus der Sozialgerichtsbarkeit verantwortlich zeichnen. Die auch hier tiefgründenden, aber übersichtlich gehaltenen Kommentierungen machen sofort

die praktische Relevanz deutlich. Die Ausführungen von Voelzke zu § 2 Abs. 2 SGB I Rn. 19-30 weisen auch auf die oftmals unterschätzte Bedeutung von Einweisungsvorschriften (- auch anderer Gesetzbücher -) als Auslegungs- und Ermessensrichtlinien hin. Die Kommentierung der §§ 13 bis 15 SGB I von Mönch-Kalina insbesondere zu Art und Umfang der Beratungspflicht und zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch (§ 14 Rn. 28-39, 42-61) oder etwa die von Kampe zur Systematik der §§ 66, 67 SGB I geben zielführende Hinweise für Fachleute auf beiden Seiten der Richterbank zu neuralgischen Problemen, Stellschrauben und Gestaltungsmöglichkeiten. Dieser Kommentar ist nach Form und Inhalt vollständig gelungen und wird gebraucht: Uneingeschränkt zu empfehlen.